

und ließen andere Beweise zum Schaden der objektiven Wahrheit unberücksichtigt⁸¹⁾.

Zu einer gesetzgeberischen Auswirkung kamen aber diese vorübergehenden schwachen Strömungen nicht. Lediglich eine Richtlinie des Obersten Gerichts vom 29. 4. 1953 über die Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 346 StPO wurde aufgehoben mit folgender Begründung:

„Der die Anwendungsmöglichkeit des § 346 StPO einengende Inhalt der Richtlinie erschwert die erzieherische Wirkung der Strafvollstreckung. Die Richtlinie entspricht daher nicht mehr den Erfordernissen unserer gesellschaftlichen Entwicklung.“

Im übrigen wurde darauf verwiesen, daß eine Änderung des Strafgesetzbuchs nahe bevorstehe.

Diese wurde dann jedoch solange hinausgezögert, daß sie schließlich in einen Zeitpunkt fiel, in dem von jenen Einsichten nichts mehr zu verspüren war. Erst am 11. 12. 1957 wurde das schon jahrelang angekündigte *Strafrechtsergänzungsgesetz* veröffentlicht.

6. Das Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957^{81a)}

Die Bedeutung dieses Gesetzes geht, wie auch in offiziellen Äußerungen⁸²⁾ betont wird, weit über das hinaus, was sein farbloser Name besagt.

Es führt *neue Strafarten* ein: die bedingte Verurteilung und den öffentlichen Tadel. Es stellt eine Reihe von Tatbeständen als *Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe* auf. Weiter wird der strafrechtliche Schutz des „*gesellschaftlichen Eigentums*“ neu geregelt. Dem folgen Strafbestimmungen über *militärische Verbrechen*. Das „*Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels*“^c wird geändert. Einige Bestimmungen des *Strafverfahrensrechtes* werden aufgehoben oder verändert.

Das Gesetz greift aber auch in den *Verbrechensbegriff* ein, indem es neue Fälle des Ausschlusses der strafrechtlichen Verantwortlichkeit schafft und darüber hinaus eine materielle Bestimmung des Verbrechensbegriffs gibt.

Mit alledem wirft das Gesetz zunächst eine Reihe von grundlegenden *dogmatischen* Fragen des Allgemeinen und des Besonderen Teils

⁸¹⁾ Vgl. „*Fragen des Strafverfahrens vom Standpunkt des Verteidigers*“, NJ 56, S. 434 ff.

^{81a)} Vgl. hierzu: „*1 Jahr StEG*“, SBZ-Archiv 1959 W. 1, S. 2 ff, „*Die Entwicklung der Rspr. des OG. auf dem Gebiet der Staatsverbrechen seit dem StEG*“, NJ 59, S. 6 ff.

⁸²⁾ Vgl. etwa *Melsheimer*, „*Das Strafrechtsänderungsgesetz — ein Gesetz der sozialistischen Demokratie*“, NJ 58, S. 41 ff.